

RWT *kompakt*

Steuerpläne der neuen Bundesregierung:
Das steht im Koalitionsvertrag!

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Steuerpläne der neuen Bundesregierung:
Das steht im Koalitionsvertrag!

Seite 4

Neuerungen beim Statusfeststellungsverfahren
ab 1. April 2022

Seite 4

Aufwendig gestaltete Wohngebäude: Verbilligte
Vermietung an Angehörige besser vermeiden

Seite 4

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime:
Verzögerter Einzug muss nicht schädlich sein

Seite 5

Neue Anforderungen an die Ausgestaltung von
Cookie-Bannern und Datenschutzinformationen

Seite 5

Vorsteuerabzug aus Ausbaumaßnahme an einer Straße

Seite 6

Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven
Betrieben in 2015

Seite 6

Offenlegung der Jahresabschlüsse: Keine
Ordnungsgeldverfahren vor dem 7. März 2022

Seite 6

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung zum
Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsaufgabe

Seite 7

RWT „Top-Arbeitgeber Steuern 2022“

Seite 7

RWT erneut „Digitale DATEV-Kanzlei“

Steuerpläne der neuen Bundesregierung: Das steht im Koalitionsvertrag!

Der **Koalitionsvertrag** der neuen Bundesregierung beinhaltet auf über 170 Seiten auch **steuerliche Änderungsvorhaben**. Neben bereits konkreten Aspekten (z. B. die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags) finden sich auch viele Absichtserklärungen. So viel vorweg: Eine **„große“ Steuerreform** ist offensichtlich **nicht geplant**. Dennoch sind Schwerpunkte zu erkennen. Dazu gehören die Digitalisierung des Steuersystems, einzelne Maßnahmen bei den Unternehmenssteuern, Modernisierung der Betriebsprüfung und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

In der Planung ist eine **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („**Superabschreibung**“).

Die **erweiterte Verlustverrechnung** bei der Einkommensteuer soll zeitlich bis Ende 2023 verlängert werden. Zudem soll der **Verlustrücktrag** auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Bislang ist lediglich ein Rücktrag in das Vorjahr möglich.

Nicht zuletzt wegen der Coronapandemie hat der Gesetzgeber für 2020 und 2021 **eine Homeoffice-Pauschale** eingeführt: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und

keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag **von 5 Euro** abziehen. Im Kalenderjahr sind allerdings **höchstens 600 Euro abzugsfähig**. Diese Regelung soll **bis Ende 2022 verlängert** und evaluiert werden.

Der sogenannte **Ausbildungsfreibetrag** soll von derzeit 924 Euro auf **1.200 Euro** erhöht werden. Er wird nach § 33a Abs. 2 S. 1 Einkommensteuergesetz gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich **in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist**.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer (ab 2009) ist der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten für **private Kapitalerträge** ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nur noch den Abzug **des Sparer-Pauschbetrags** in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro bei steuerlicher Zusammenveranlagung). Der Sparer-Pauschbetrag soll nun mit Wirkung ab 1. Januar 2023 **auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung)** erhöht werden.

Schrittweise bis zum Jahr 2025 sind immer größere Anteile der **Rentenversicherungsbeiträge** von der Einkommensteuer absetzbar (in 2021 sind es 92 %). Ab 2025 sind dann sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen ungekürzt **als Sonderausgaben** abziehbar. Den Vollabzug will die neue Bundesregierung nun vorziehen (**ab 2023**).

Darüber hinaus soll **der steuerpflichtige Rentenanteil** ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine **Vollbesteuerung der Renten** würde damit erst ab 2060 erreicht.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Neuerungen beim Statusfeststellungsverfahren ab 1. April 2022

Mit dem Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) IV können sich die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses frühzeitig Klarheit über den Erwerbsstatus verschaffen. Durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sind nun einige Änderungen zu beachten, die ab dem 1. April 2022 gelten.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Aufwendig gestaltete Wohngebäude: Verbilligte Vermietung an Angehörige besser vermeiden

Die verbilligte Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken ist unschädlich bzw. gilt als vollentgeltlich, wenn das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat das bei einer Vermietung eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes allerdings jüngst anders gesehen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime: Verzögerter Einzug muss nicht schädlich sein

Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Eine Voraussetzung ist, dass der Erwerber die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Neue Anforderungen an die Ausgestaltung von Cookie-Bannern und Datenschutzinformationen

Seit dem 1. Dezember 2021 gelten neue Regelungen zum Datenschutz für Telekommunikation und Telemedien. Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) ersetzt bestehende datenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Telemediengesetz (TMG) und wirkt sich dabei insbesondere auf den Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien aus. Über die Hintergründe des neuen TTDSG haben wir Sie im Oktober bereits informiert.

Zentral und gleichzeitig praxisrelevant ist die neue Regelung zum Schutz der Privatsphäre in Endeinrichtungen in § 25 TTDSG.

Unter „Endeinrichtung“ ist dabei jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Ausenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten zu verstehen. Also jede Art von Computer, Mobiltelefon und Tablet, aber auch smarte Geräte und sogar Autos,

soweit diese bereits über entsprechende Technologien verfügen.

Nach § 25 TTDSG ist nunmehr eine ausdrückliche Einwilligung für den Einsatz von Cookies und vergleichbaren Technologien wie Tracking-Pixel oder Browser-Fingerprinting gesetzlich vorgeschrieben.

Die Neuregelung erfasst nicht nur personenbezogene Daten, sondern jegliche Informationen, die im Wege der Nutzung erhoben werden.

In einer aktuellen Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 (OH Telemedien 2021) greift die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) dieses Thema auf und positioniert sich zu zwei Punkten mit einer gewissen Praxisrelevanz, aufgrund derer sich eventuell auch bei der Ausgestaltung Ihrer Webseite ein gewisser Handlungsbedarf ergeben könnte.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Vorsteuerabzug aus Ausbaumaßnahme an einer Straße

Der Bundesfinanzhof hat über den **Vorsteuerabzug aus der Ausbaumaßnahme an einer öffentlichen Straße** entschieden, die nach der Fertigstellung unentgeltlich an die Gemeinde überlassen wurde.

Zuletzt hatte der Bundesfinanzhof einen solchen Fall in 2011 entschieden. Danach war der Unternehmer, der bereits **bei Bezug von Eingangsleistungen** beabsichtigt, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar **für eine unentgeltliche Entnahme** zu verwenden, **nicht zum**

Vorsteuerabzug berechtigt.

Wegen der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung **zweifelte der Bundesfinanzhof** jedoch an seiner Ansicht und rief den Europäischen Gerichtshof an. Dieser entschied, dass dem Steuerpflichtigen **auf der Eingangsseite** der Vorsteuerabzug zusteht, während **auf der Ausgangsseite** keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe erfolgt.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben in 2015

In 2015 bestand hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenkasse kein dem Gesetzgeber zuzurechnendes strukturelles Vollzugsdefizit.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Offenlegung der Jahresabschlüsse: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 7. März 2022

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2020 endete bereits am 31. Dezember 2021. Das Bundesamt für Justiz hat nun mitgeteilt, dass es vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsaufgabe

Wird ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, kann es passieren, dass das Finanzamt diesen Abzugsbetrag nachträglich versagt. Umso erfreulicher ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



RWT „Top-Arbeitgeber Steuern 2022“

JUVE Steuermarkt hat zum dritten Mal seine Rangliste der 25 Top-Arbeitgeber in der Steuerberatung ermittelt. Die RWT kam im jetzt in der Sonderausgabe „Karriere Steuern“ veröffentlichten Ranking auf Platz 14. Für die JUVE-Redaktion ist die RWT „so etwas wie der diesjährige Hidden Champion unter den 25 angesehensten Steuerarbeitgebern“.

Ausgesprochen gut schneidet die RWT bei der Zufriedenheit der eigenen Mitarbeitenden ab. Hier gehört sie zu den Top 5. Besonders hervorgehoben wurden die Bereiche „Arbeitsinhalte“ und „Weiterbildung“. Die RWT verfüge „über ein ausgefeiltes und kontinuierliches Aus- und Weiterbildungssystem, das ihresgleichen bei Kanzleien ihrer Größenordnung sucht“, so JUVE.



RWT erneut „Digitale DATEV-Kanzlei“

Die RWT hat 2022 erneut das Siegel „Digitale DATEV-Kanzlei“ erhalten. Mit dem Label prämiert DATEV, der führende Software-Anbieter für Steuerkanzleien, innovative Kanzleien mit einer hohen Digitalisierungsquote in ihrer Arbeitsweise. Die Kanzleien, die „durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten auffallen“, werden danach beurteilt, wie hoch der Digitalisierungsgrad in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Personalabrechnung ist. Die Kanzleien werden jedes Jahr neu geprüft und bewertet.

Auch in Zukunft setzt die RWT darauf, den Ausbau der digitalen Zusammenarbeit mit Mandanten weiter voranzutreiben und die Effizienz zu steigern.



Unternehmensübergreifender Arbeitnehmereinsatz – die verkannte Gefahr

RWT-Webinar am 17. Februar 2022

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.